

Die Kreiszahlen im Antragsformular verweisen auf die entsprechenden Punkte auf der letzten Seite dieses Formulars. Beachten Sie auch den Hinweis auf der letzten Seite!

Soz. Vers. Nr.	Geburtsdatum (TTMMJJ)	Personenkennzeichen (nur an Fachhochschulen)	Matrikelnummer
Nachname der Antragstellerin/des Antragstellers		Vorname(n)	
E-Mail-Adresse (gut leserlich eintragen, Zustellungen erfolgen per E-Mail)			

Antrag auf Gewährung einer Beihilfe für ein Auslandsstudium ①



Zutreffendes bitte ankreuzen

1 Angaben zum Inlandsstudium

Bildungseinrichtung	Kennbuchstabe
Studienrichtung/Studienzweig	Kennzahl ④

2 Angaben zum beabsichtigten Auslandsstudium

Staat	Ort des Auslandsstudiums		
Bezeichnung der Universität/sonstigen Bildungseinrichtung/Forschungseinrichtung, an der das Auslandsstudium absolviert wird			
Dauer des Auslandsstudiums (genaue Angaben erforderlich) von	(JJJJMMTT)	bis	(JJJJMMTT)
Dauer des Sprachkurses ⑥ von	(JJJJMMTT)	bis	(JJJJMMTT)
Das Auslandsstudium erfolgt im Rahmen eines ERASMUS-PLUS-Programms ⑤ <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
Ich erkläre, dass ich einer Weiterleitung meiner Daten über den Bezug einer Auslandsbeihilfe nach Anfrage an das Erasmus-Referat der ÖAD GmbH zugestimmt habe.			

3 Zweck des Auslandsaufenthaltes

<input type="checkbox"/> Auslandsstudium ⑦
<input type="checkbox"/> Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit (Diplomarbeit/Masterarbeit/Dissertation) bzw. Bachelorarbeit

Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Nachname (in Blockschrift)	Personenkennzeichen (nur an Fachhochschulen)	Matrikelnummer
----------------------------	--	----------------

4 Beabsichtigtes Studienprogramm ② ⑤

Lehrveranstaltungen und Prüfungen	Umfang	
	Stunden- rahmen	ECTS- Punkte

5 Bestätigung über die Gleichwertigkeit des Auslandsstudiums für Studierende an Universitäten, Universitäten der Künste, Fachhochschul-Studiengängen und Theologischen Lehranstalten ② ⑤

Hiermit wird bestätigt, dass auf Grund des beabsichtigten Studienprogramms die Gleichwertigkeit als Voraussetzung für die Anrechnung des Auslandsstudiums und die Anerkennung von Prüfungen für das Studium der

Studienrichtung/Studienzweig/Studiengang
--

gegeben ist.

Das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ (z. B. Vizerektorin/Vize- rektor für Lehre) an der

--

Bezeichnung der Universität/Theologischen Lehranstalt

Die Leiterin/der Leiter des Fachhochschul- Studienganges (der Fachhochschule)

--

Bezeichnung des Fachhochschul-Studienganges (der FHS)

Datum

Stempel, Unterschrift (+ Name in Blockbuchstaben)

Nachname (in Blockschrift)

Personenkennzeichen (nur an Fachhochschulen)
--

Matrikelnummer

6 Bestätigung für die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit

Die Betreuerin/Der Betreuer der Diplomarbeit/Bachelorarbeit/Masterarbeit/Dissertation über

Thema der Diplomarbeit/Bachelorarbeit/Masterarbeit/Dissertation

bestätigt, dass das beabsichtigte Auslandsstudium zur Anfertigung dieser Diplomarbeit/Bachelorarbeit/Masterarbeit/Dissertation dient.

Datum _____

Stempel, Unterschrift (+ Name in Blockbuchstaben)

7 Bestätigung für Studierende an Pädagogischen Hochschulen und Akademien ③ ⑤

Die Leiterin/der Leiter der

--

Bezeichnung der Pädagogischen Hochschule oder Akademie

bestätigt die Gleichwertigkeit des im Rahmen des Studiums

Bezeichnung des Studiums

betriebenen Auslandsstudiums.

Datum _____

Stempel, Unterschrift (+ Name in Blockbuchstaben)

Erläuterungen:

- ① Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe für ein Auslandsstudium ist:
 1. Ein bestehender Anspruch auf Studienbeihilfe gemäß Studienförderungsgesetz während des Auslandsstudiums.
- ② 2.1 An **Universitäten, Universitäten der Künste, Fachhochschul-Studiengängen und Theologischen Lehranstalten:**
 - 2.1.1 die Meldung zur Fortsetzung des mindestens dritten einrechenbaren Semesters der jeweiligen Studienrichtung;
 - 2.1.2 eine Dauer des Auslandsstudiums von mindestens einem Monat;
 - 2.1.3 Antragstellung längstens drei Monate nach Ende des Auslandsstudiums mit folgenden Unterlagen:
 - 2.1.3.1 Angabe der (voraussichtlichen) Dauer des Auslandsstudiums,
 - 2.1.3.2 das beabsichtigte Studienprogramm,
 - 2.1.3.3 eine Bestätigung des für studienrechtliche Angelegenheiten zuständigen Universitätsorgans (z. B. Vizerektorin/ Vize- rektor für Lehre) bzw. der Leitung des Fachhochschulstudienganges (bzw. Fachhochschule), dass auf Grund des Studienprogramms die Gleichwertigkeit als Voraussetzung für die Anrechnung des Auslandsstudiums und die An- erkennung der Prüfungen gegeben ist (§ 78 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002) oder das Auslandsstudium zur Anfer- tigung einer Diplomarbeit, Bachelorarbeit, Masterarbeit oder Dissertation dient.
- ③ 2.2 An **Pädagogischen Hochschulen und Akademien:**
 - 2.2.1 die Absolvierung von mindestens zwei Semestern (einem Ausbildungsjahr) an der Pädagogischen Hochschule oder Akademie;
 - 2.2.2 eine Dauer des Auslandsstudiums von mindestens einem Monat;
 - 2.2.3 die Durchführung des Auslandsstudiums an einer der Pädagogischen Hochschule oder der Akademie gleichwertigen Einrichtung;
 - 2.2.4 Antragstellung längstens drei Monate nach Ende des Auslandsstudiums mit folgenden Unterlagen:
 - 2.2.4.1 Angabe der voraussichtlichen Dauer des Auslandsstudiums,
 - 2.2.4.2 das beabsichtigte Studienprogramm,
 - 2.2.4.3 eine Bestätigung der Leitung der Pädagogischen Hochschule oder der Akademie über die Gleichwertigkeit des geplanten Auslandsstudiums.
- ④ Bei mehreren Studien beachten Sie bitte, dass Sie die Beihilfe für ein Auslandsstudium nur für die Studienrichtung(en) be- ziehen können, für die Sie auch die Studienbeihilfe beziehen oder beantragt haben.
- ⑤ Sofern Sie das Auslandsstudium im Rahmen eines ERASMUS-PLUS-Programms betreiben wollen, legen Sie bitte den Vorausbescheid mit Stempel und Unterschrift des für studienrechtliche Angelegenheiten zuständigen Organs vor. In diesem Fall sind die Bestätigungen der Punkte 4, 5 und 7 nicht erforderlich.
- ⑥ Über den Sprachkurs sind entsprechende Nachweise (Art, Dauer, Kosten) vorzulegen.
- ⑦ Studienbeihilfenbezieherinnen/Studienbeihilfenbezieher der Studienrichtung Humanmedizin, die das klinische praktische Jahr außerhalb Österreichs absolvieren, können bei Erfüllung der Voraussetzungen eine Beihilfe für ein Auslandsstudium bekommen. Für alle sonstigen im Ausland absolvierten Praktika können Studierende, die Studienbeihilfe beziehen, keine Beihilfe für ein Auslandsstudium erhalten. Sie können jedoch – sofern sie weder entlohnt noch aus Erasmusmitteln ge- fördert werden – um Studienunterstützung beim BMWFV ansuchen. Für allfällige Rückfragen wenden Sie sich an die zuständige Stipendienstelle.

Wichtiger Hinweis!

Um Rückzahlungen zu vermeiden, ist mit dem Formular SB-AS 2 innerhalb der nächsten nach Abschluss des Auslandsstudiums beginnenden Antragsfrist **jedenfalls der Stipendienstelle (nicht nur dem ÖAD!)** ein Studienerfolgsnachweis über die im Aus- land betriebenen Studien vorzulegen.

Dieser Nachweis wird erbracht von Studierenden an **Universitäten, Universitäten der Künste, Fachhochschul- Studiengängen oder Theologischen Lehranstalten** durch Bestätigungen der inländischen Bildungseinrichtung über erfolg- reich absolvierte Prüfungen und Lehrveranstaltungen oder über erfolgreich durchgeführte Arbeiten im Zusammenhang mit der Anfertigung einer Diplomarbeit, Bachelorarbeit, Masterarbeit oder Dissertation.

Das Ausmaß der erforderlichen Prüfungen bei Auslandsstudien beträgt bei einer Dauer

bis zu 5 Monaten	6 Semesterstunden
von 6 bis zu 10 Monaten	12 Semesterstunden
von 11 bis zu 15 Monaten	18 Semesterstunden
von 16 bis zu 20 Monaten	24 Semesterstunden.

Sofern im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen den im Ausland absolvierten Studien ECTS- Anrechnungspunkte zugeteilt sind, kann der Studienerfolgsnachweis auch dadurch erbracht werden, dass für jeden Monat des Auslandsstudiums mindestens drei ECTS-Anrechnungspunkte nachgewiesen werden.

Achtung! Von Studierenden an **Pädagogischen Hochschulen** und an **Akademien** ist eine Bestätigung der Leitung der Pädä- gogischen Hochschule oder Akademie über die erfolgreiche Absolvierung des Auslandsstudiums vorzulegen.

Werden Nachweise im obigen Sinne nicht vorgelegt, so ist die erhaltene Auslandsbeihilfe zurückzuzahlen.